Textliche Festsetzungen

als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 11/28 der Stadt Herzogenrath, Stadtteil Kohlscheid.

Aufgrund des Bundesbaugecetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl. I, S. 341). der 3. Verordnung zur 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 197o (GV. NW S. 292) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I, S. 1233) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1. Gemäß § 7 **Abs.** 2 Nr. 7 BauNVO sind im Kerngebiet im Geltungsbereich der festgesetzten Geschoßzahlen zwingend III-geschossig und III bis IV-geschossige sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Kerngebiet im Geltungsbereich I-geschossig und II-geschossig Höchstgrenze die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Wohnungen allgemein zulässig.

3. Im Bereich der Verkehrsflächen Weststraße und Markt darf die Oberkante Erdgeschoßfußboden höchstens o,7o m über der angrenzenden Verkehrsfläche liegen.

4. Drempel sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können bei I- und II-geschossigen baulichen Anlagen Drempel bis zu einer Höhe von o,7o m zugelassen werden.

 Gemessen wird die Drempelhöhe an der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes zwischen Oberkante Geschoßdecke und Oberkante Dachhaut.

gehört zur Genehmigung

Der Regierungspräsident
Im Auftrag